

Vertrauen ist gut – Protokoll ist besser

Welche Bedeutung hat die Ankaufsuntersuchung beim Pferdekauf?

Jeder Käufer möchte ein gesundes Pferd kaufen oder zumindest von vornherein wissen, welche gesundheitlichen Mängel bestehen, um einen dementsprechend angemessenen Preis zu zahlen. Jeder Verkäufer hat die gesetzliche Verpflichtung, dem Käufer Eigentum an einem mangelfreien Pferd zu verschaffen.

Stellt sich nach dem Kauf heraus, dass das Pferd zum Zeitpunkt des Kaufvertragschlusses einen Mangel hatte, stehen dem Käufer gegenüber dem Verkäufer die Gewährleistungsrechte zu, sofern dieser nicht wirksam die Gewährleistung ausgeschlossen hat. Da also zum Zeitpunkt des Kaufvertragschlusses beide Parteien wissen sollten, wie es um den gesundheitlichen Zustand des Pferdes steht, empfiehlt es sich im beiderseitigen Interesse, eine Ankaufs- oder auch Kaufuntersuchung durchführen zu lassen.

Dabei können die Parteien frei vereinbaren, wer diese Untersuchung in Auftrag gibt, wer sie bezahlt, wer den Tierarzt bestimmt und welchen Umfang die Untersuchung haben soll. Damit hinterher kein Streit aufkommt, sollten diese Dinge auch bereits Gegenstand des Kaufvertrages und dort schriftlich festgehalten sein.

Durchaus üblich und auch sinnvoll sind zum Beispiel

Klauseln, wonach der Kaufvertrag unter der aufschiebenden Bedingung einer Ankaufsuntersuchung geschlossen wird.

Das bedeutet dann, dass der Kaufvertrag nicht wirksam wird, wenn bei der Ankaufsuntersuchung Befunde zutage treten, die vorher nicht bekannt waren oder denen der Verkäufer eventuell weniger Bedeutung zugemessen hat als der Tierarzt, und der Käufer infolge des Untersuchungsergebnisses das Pferd nicht mehr kaufen will. Möglich ist auch, dass der Käufer das Pferd nach der Ankaufsuntersuchung zwar noch haben möchte, aber nicht mehr zu dem ursprünglich im Kaufvertrag vereinbarten Preis. Diesen kann man dann dem Untersuchungsergebnis entsprechend anpassen.

Eine weitere Gestaltungsmöglichkeit besteht darin, nach dem Ergebnis der

Ankaufsuntersuchung den Kaufvertrag um bestimmte Garantien zu erweitern. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn beispielsweise Befunde auftreten, bei denen unklar ist, ob sie das Pferd in Zukunft gesundheitlich beeinträchtigen werden oder nicht. Der Verkäufer kann hierfür dann eine extra Garantie geben.

Allerdings ist hierbei Vorsicht geboten: eine Garantie dafür, dass ein bestimmter Befund in einem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Zeitraum nicht zu einer Beeinträchtigung des Pferdes führt, ist nur dann für den Käufer sinnvoll, wenn die Garantiezeit über die allgemeinen gesetzlichen Gewährleistungsfristen hinausgeht.

Ist der Verkäufer etwa eine Privatperson und muss infolgedessen grundsätzlich gar keine Gewährleistung übernehmen, dann ist eine Garantie auf einen bestimmten Befund natürlich ein „Plus“ für den Käufer.

Ist der Verkäufer dagegen ein Händler, hat eine Extragarantie nur dann Sinn, wenn sie länger als ein Jahr dauern soll, da der Händler für ein Jahr mindestens ohnehin für sämtliche Mängel Gewährleistung geben muss.

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de

Ist der Gesundheitszustand des Pferdes auch nach der tierärztlichen Untersuchung dagegen zur Zufriedenheit beider Parteien, kommt der Kaufvertrag zu den ursprünglichen Bedingungen zustande. So lässt sich in diesem Zusammenhang auch gleichzeitig die Bezahlung der Untersuchung regeln: Kommt der Kauf nicht zustande, zahlt der Verkäufer, kommt der Kauf dagegen zustande, übernimmt der Käufer die Kosten der Untersuchung. Dies ist allerdings kein Muss, sondern lediglich eine Möglichkeit der Regelung. Wird das Pferd vom Händler gekauft, ist es auch durchaus gängig, dass dieser auf seine Kosten die Kaufuntersuchung durchführen lässt, unabhängig von deren Ergebnis.

Ist es dagegen so, dass der Käufer das Pferd unbedingt von „seinem“ Tierarzt „getüvt“ haben möchte, kann er dies selbstverständlich auch

Recht auf Schmerzensgeld?

Frage: Meine Tochter (elf Jahre, fortgeschrittene Reiterin) und ich haben auf Texel einen zweistündigen Fortgeschrittenen-Ausritt gemacht. Dabei wurde meine Tochter kurz vor Ende der Tour von dem Pferd abgeworfen. Trotz Sicherheitsweste, Kappe und Handschuhen hat sich meine Tochter das Schlüsselbein gebrochen. Sie muss nun sechs bis sieben Wochen einen Rucksackverband tragen. Kann ich Schmerzensgeld beim Anbieter auf Texel geltend machen?

Name der Redaktion bekannt

Antwort: Selbstverständlich können Sie Schmerzensgeld beim Anbieter der Tour für Ihre Tochter geltend machen. Die Haftung des Anbieters ergibt sich sowohl aus der Eigenschaft als Veranstalter als auch aus der Tierhaltereienschaft, sollte der Anbieter der Tour gleich Halter der Pferde sein. Sonst wenden Sie sich bitte auch an den Halter der

Tiere, dieser haftet verschuldensunabhängig für alle Schäden, die seine Tiere verursachen. Darüber hinaus steht sowohl hinter dem Veranstalter als auch dem Tierhalter (möglicherweise identisch) mit Sicherheit eine Haftpflichtversicherung, die für solche Schäden aufkommen muss. Dabei ist die Anspruchsinhaber Ihre Tochter selbst, sie wird durch ihre Eltern als gesetzliche Vertreter lediglich bei der Geltendmachung des Anspruchs vertreten. Zur Höhe des Schmerzensgeldes sollten die Umstände des Unfalls und der Folgen für Ihre Tochter in allen Einzelheiten vorgetragen werden. Auch müssen ärztliche Atteste vorgelegt werden. Insbesondere sollte ärztlicherseits abgeklärt werden, ob bleibende Schäden zu erwarten sind. Wenn man einmal davon ausgeht, dass dies nicht der Fall ist und der Sachverhalt so liegt, wie Sie ihn bisher geschildert haben, halte ich nach diesen Informationen ein Schmerzensgeld in Höhe von ca. 1500 € für angemessen. *Rechtsanwältin Olga A. Voy*



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

(auf eigene Kosten) veranlassen.

Je nach Sicherheitsbedürfnis beider Parteien können diese auch frei bestimmen, ob sie lediglich eine klinische Untersuchung, eine solche mit Röntgenaufnahmen der Gliedmaßen oder gar des Rückens durchführen lassen. Auch eine Blutuntersuchung ist möglich. Jede Abweichung von der Norm wird dabei vom

Tierarzt im Protokoll festgehalten und gegenüber dem Auftraggeber interpretiert und bewertet.

Das Ergebnis ist dann (in den meisten Verträgen so üblich) die zwischen den Parteien so genannte „vereinbarte Beschaffenheit“ des Pferdes. Der Käufer erlangt durch das Untersuchungsergebnis Kenntnis von zu diesem Zeitpunkt erkannten

Mängeln des Pferdes und kann wegen dieser später keinerlei Rechte mehr geltend machen.

Anders ist dies allerdings mit Mängeln, die bei der Ankaufsuntersuchung nicht gesehen werden. Taucht später beispielsweise ein Befund auf, der das Pferd erheblich beeinträchtigt und von dem nachgewiesen werden kann, dass er bereits bei Vertrags-

schluss vorlag, bei der Ankaufsuntersuchung aber nicht festgestellt wurde (zum Beispiel, weil das Pferd gar nicht geröntgt wurde), dann handelt es sich um einen „versteckten Mangel“. Auch ein versteckter Mangel ist ein Mangel, weswegen dem Käufer die Gewährleistungsrechte in diesem Falle zustehen.

Rechtsanwältin Olga A. Voy
